

Neuerungen im Rahmen des Energiewirtschaftsgesetzes

Am 13. Juli 2005 ist das neue Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in Kraft getreten. Zweck des Gesetzes ist neben der sicheren und effizienten Versorgung der Allgemeinheit mit Strom und Gas auch die Sicherstellung eines wirksamen und unverfälschten Wettbewerbs. Zusätzlich werden mit dem neuen EnWG Vorgaben des Europäischen Gemeinschaftsrechts umgesetzt.

Kernstück des neuen EnWG ist die Trennung von Netzbetrieb und Strombelieferung. Die bisher zusammengefasste Anschluss- und Versorgungspflicht wurde in diesem Zuge aufgeteilt in eine Anschlusspflicht auf der Netzseite und in eine Grundversorgungspflicht auf der Belieferungsseite.

Grundversorger ist jeweils das Elektrizitätsversorgungsunternehmen, welches die meisten Haushalte in einem Netzgebiet der allgemeinen Versorgung beliefert. Die Stadtwerke Buchen GmbH & Co KG (SWB) ist deshalb Grundversorger für die leitungsgebundene Versorgung mit Strom in ihrem Netzgebiet.

Grundversorgt nach dem neuen Energiewirtschaftsgesetz sind alle Privatkunden unabhängig von ihrem Jahresverbrauch.

Die Preise und Bedingungen für die Versorgung von Privatkunden mit Strom im Rahmen der Grundversorgung entsprechen den Preisen und Bedingungen des Allgemeinen Tarifs SWB Komfort der Stadtwerke Buchen. Die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGKV) kommt einschließlich der Ergänzenden Bestimmungen für die Versorgung mit elektrischer Energie aus dem Niederspannungsnetz der Stadtwerke Buchen zur Anwendung.

Wir weisen darauf hin, dass sich hierdurch für ihre Stromversorgung sowie die jeweils gültigen Preise keine Änderungen ergeben. Die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben führt zu einem Übergang von dem Begriff Allgemeiner Tarif zum Begriff Grundversorgung.

Der Allgemeine Stromtarif der Stadtwerke Buchen gilt weiterhin als Allgemeine Preise für die Versorgung in Niederspannung.

Die Allgemeinen Preise für die Versorgung mit Strom gelten bis auf weiteres auch für eine eventuelle Ersatzversorgung.

Somit gelten für alle Privatkunden ohne SWB-Sondervertrag immer die Preise und Bestimmungen der Grundversorgung sowie die StromGKV.